

# **<sup>1</sup>Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kirdorfer Feld bei Bad Homburg“ vom 17. Oktober 1996**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i.d.F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## **§ 1**

(1) Die nordöstlich vom Bad Homburger Stadtteil Kirdorf gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kirdorfer Feld bei Bad Homburg“ erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus den Flächen der Fluren 2, 3, 4, 5, 13, 17, 18 und 19 der Gemarkung Kirdorf, Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von ca. 133 ha. Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, in der die Landschaftsschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.

(3) Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen die Feuchtwiesenbereiche mit den angrenzenden Streuobstbeständen. Sie haben eine Größe von ca. 55 ha.

(4) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen im wesentlichen Streuobstbestände, Ackerflächen und Grünland in den Gemarkungsteilen „Nördliche und Südliche Neuestücke“, „Mittleres und Oberes Lazariusfeld“, „Im Hainloch“, „Die Gänsewiesen“, „Am Sauplacken“, „Kleine Kälberheck“, „Das Krummetstück“ und „Unteres und Oberes Heidfeld“. Sie haben eine Größe von ca. 78 ha.

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2<sup>2</sup> zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(6) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## **§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ist es, die reich gegliederte Landschaft des in den Naturräumen Homburger Bucht und Homburger Vortaunus gelegenen Kirdorfer Feldes mit seiner durch artenreiche Wiesengesellschaften geprägten historischen Kulturlandschaft und der großen Standort-, Struktur- und

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 46/1996, S. 3720 ff.

<sup>2</sup> Vom Abdruck der Anlage 2 in der Stadtrechtssammlung wurde abgesehen; auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 46/1996, S. 3720) wird verwiesen.

Nutzungsvielfalt zu erhalten und zu sichern. Der hohe Streuobstanteil auf den Hängen und die Feuchtwiesenzüge mit ihren Brachen, kleinen Fließgewässern und Quellen sind die landschaftsprägenden, charakteristischen Elemente des Gebietes.

In den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen ist der Zweck der Unterschutzstellung, die gefährdeten und teilweise vom Aussterben bedrohten Wiesengesellschaften, vor allem die Pfeifengras-, Silgen-, Wasser-Greiskraut- und eutrophen Naßwiesen, die artenreichen Glatthaferwiesen und die Rotschwengel-Straußgrasrasen und die daran angrenzenden Streuobstbestände als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Diese Ziel soll erreicht werden durch eine extensive Nutzung der Grünflächen.

Den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen kommt als regionaler Grünzug innerhalb des Kirdorfer Feldes eine besondere Bedeutung für die örtliche Erholung, das lokale Klima und das Landschaftsbild zu. Ziel ist hier die Erhaltung der artenreichen, ökologisch wertvollen Lebensräume und Biotopstrukturen sowie der artenreichen, ökologisch wertvollen Lebensräume und Biotopstrukturen sowie die Biotopvernetzung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des 3 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I. S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schriftartikel anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen, dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und den Pfad auf Flurstück Flur 2 Nr. 14 zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren oder dort zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe, einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vorm Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Freigarhaufen anzulegen oder Stallmist
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

- (1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig:
  1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
  2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere die Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  5. Hecken, Gebüsche, Ostbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurück zuschneiden oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
  6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  7. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
  8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  9. der Umbruch von Wiesen, Weiden und Brachflächen oder die Nutzungsänderung von Wiesen;
  10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
  11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
  12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 ist die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde.
- (4) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 3 von der Oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

## § 5

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:
1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
  2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15, bis 19 genannten Einschränkungen;
  3. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen;
    - a) im Durchtrieb ohne Pferdehaltung und ohne Zufütterung in der Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Dezember,
    - b) ohne Zufütterung auf den Grundstücken Flur 3 Nr. 171 bis 213, 219 bis 241, 244 bis 254 und 257/1 in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Dezember,
    - c) im Durchtrieb auf den Grundstücken Flur 18 Nr. 155 bis 185, 187 bis 192 sowie Flur 17 Nr. 72 bis 74, 116 bis 125 in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Dezember;
  4. die ganzjährige Nutzung der vorhandenen Tränkstellen im Naturschutzgebiet im Rahmen der Schafbeweidung auf den Grundstücken Flur 2 Nr. 1 und 2 und Flur 3 Nr. 65 bis 67, 195, 196;
  5. die Koppelschafhaltung ohne Zufütterung auf den Grundstücken Flur 3 Nr. 165, 167 und 169 in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember;
  6. die Beweidung mit Rindern ohne Zufütterung auf den Grundstücken Flur 18 Nr. 400 bis 406 und Flur 17 Nr. 226/1, 228/1, 228/4, 231/1, 232/1, 233/1, 234/1, 236/1, 237/1 und 238/1 in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Dezember;
  7. die Beweidung mit Pferden ohne Zufütterung auf den Flurstücken Flur 3 Nr. 53 bis 60 in der Zeit vom 15. August bis 31. Dezember;
  8. folgende forstliche Maßnahme im Wald zur Entwicklung der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwälder, der Hainsimsen-Perlgras-Buchenwälder und der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen:
    - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechend,
    - b) die einzelstammweise Nutzung,
    - c) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen, die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar durchzuführen,
  9. Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht;
  10. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
  11. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 01. September bis 01. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;

12. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar;
13. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar;
14. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild oder die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 08. Juni bis Ende Februar sowie die Ausbringung von Lockfutter für Schwarzwild in Form der KIRRUNG;
15. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnitts und der Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen, jedoch mit Wässern und Kopfdüngung im Bereich der Kronentraufe während der Anwuchsphase in den ersten fünf Jahren;
16. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
17. die Beseitigung illegaler baulicher Anlagen.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. Die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen;
3. die Errichtung von Weidezäunen und die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Form;
4. Handlungen der Wasserbehörden und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
5. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
6. die vorübergehende Aufstellung der Wohnunterkunft für einen Schäfer;
7. die Beseitigung der illegalen baulichen Anlagen.

## § 6

Die Umwandlung der Ackerflächen auf den Grundstücken Flur 17 Nr. 226/1, 228/1, 228/4, 231/1, 232/1, 233/1<sup>^</sup>, 234/1, 236/1, 237/1, 238/1 in Grünland und die Durchführung eines „Schröpschnittes“ vor dem in § 3 Nr. 17 festgelegten Mahdtermin bis zum Erntejahr 1997 zum Zwecke einer anschließenden Beweidung ist zulässig.

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 gezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und den Pfad auf Flurstück Flur 2 Nr. 14 betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege fährt oder dort reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffen, einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen lässt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 08. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden lässt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen lässt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 gezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen lässt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

9. entgegen § 4 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
10. entgegen § 4 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 außerhalb befestigter Wege reitet;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt.

## **§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Darmstadt, 17. Oktober 1996

**Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Kummer, Regierungspräsident**

